

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 18. Juni 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0213/95 - 3.2.3

Anmeldenummer: 91105618.2

Veröffentlichungsnummer: 0455998

IPC: E03C 1/04, E03C 1/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Sanitäre Armatur

Patentinhaber:
KWC AG

Einsprechender:
Friedrich Grohe Aktiengesellschaft

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0213/95 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 18. Juni 1997

Beschwerdeführer: Friedrich Grohe
(Einsprechender) Aktiengesellschaft
Postfach 1361
D-58653 Hemer (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: KWC AG
(Patentinhaber) Hauptstraße 130
CH-5726 Unterkulm (CH)

Vertreter: Patentanwälte
Schaad, Balass, Menzl & Partner AG
Dufourstraße 101
Postfach
CH-8034 Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
25. Januar 1995 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 455 998 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. T. Wilson
Mitglieder: J. B. F. Kollar
M. K. S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 9. April 1991 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 91 105 618.2 wurde am 7. Juli 1993 das europäische Patent Nr. 0 455 998 erteilt.

Der einzige unabhängige Anspruch 1 des erteilten Patents hat folgenden Wortlaut:

"Sanitäre Armatur mit einer in einem Armaturgehäuse (14) angeordneten, mittels eines an der Seite des Armaturgehäuses (14) vorhandenen Betätigungshebels (18) bedienbaren und einlassseitig mit mindestens einer Speiseleitung (20,20') verbundenen Steuerpatrone (16) zum Steuern des durch die Armatur zu einem Auslass (30) an einem aus dem Armaturgehäuse (14) ausziehbaren Schlauch (64), insbesondere Schlauch mit Schlauchbrause (12) fließenden Wassers und einer ebenfalls im Armaturgehäuse (14) vorgesehenen, der Steuerpatrone (16) nachgeschalteten Sicherungseinrichtung (22) zum Verhindern des Zurückfließens von Wasser in die Speiseleitung (20,20'), wobei die Sicherungseinrichtung (22) eine bei normalen Betriebsbedingungen geschlossene und unter einen Rückfluss ermöglichenden Bedingungen offene Belüftungsöffnung (132) zum Belüften mindestens der die Sicherungseinrichtung (22) mit dem Auslass (30) verbindenden Auslassleitung (26) aufweist, dadurch gekennzeichnet, dass die Sicherungseinrichtung (22) oberhalb der Steuerpatrone (16) vorgesehen ist, und ein von der Sicherungseinrichtung(22) wegführender, vorzugsweise am Armaturgehäuse (14) angeformter Abschnitt (60) der Auslassleitung (26) im Innern des Armaturgehäuses (14) an der Steuerpatrone (16) vorbei gegen unten verläuft."

II. Ein von der Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 18. März 1994 gegen das Patent eingelegerter Einspruch wurde von der Einspruchsabteilung mit Entscheidung vom 25. Januar 1995 zurückgewiesen. Die Einspruchsabteilung war zur Auffassung gekommen, daß die im Einspruchsverfahren herangezogenen Entgegenhaltungen

(E4) GB-A-1 117 925,

(E5) DE-A-2 742 456,

(E6) Normblatt DIN 3266, Teil 1 vom Juli 1986

für sich und in Kombination mit

(E1) DE-A-3 603 503

und dem dem Fachmann zu unterstellenden Wissen dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Hinblick auf das Erfordernis der erfinderischen Tätigkeit nicht entgegenstünden, da es in diesem Stand der Technik für den Fachmann keine Hinweise gebe, eine sanitäre Armatur mit einem ausziehbaren Schlauch gemäß E1 in der im Anspruch 1 angegebenen Art weiterzubilden.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr am 9. März 1995 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist am 20. Mai 1995 eingegangen.

Die von der Beschwerdeführerin schriftlich und während der mündlichen Verhandlung am 18. Juni 1997 vorgebrachten Argumente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Gegenstände der beiden vorveröffentlichten Druckschriften E4/E5 unterschieden sich vom Gegenstand des Anspruchs 1 im wesentlichen lediglich dadurch, daß die jeweilige Schlauchleitung nicht aus dem Gehäuse der Sanitärarmatur herausziehbar angeordnet sei. Eine aus

dem Armaturgehäuse herausziehbare Schlauchleitung sei aus der vorveröffentlichten E1 vorbekannt. Eine Umrüstung der vorbekannten Sanitärarmaturen nach E4/E5 auf jeweils eine Ausbildung mit einer aus dem Gehäuse herausziehbaren Schlauchleitung, bei der es sich lediglich um einen routinemäßigen Austausch von zwei vorbekannten Schlauchleitungsanordnungen bei Sanitärarmaturen handle, führe somit zum Gegenstand des Streitpatentanspruchs 1, da in diesem Falle auch ein von der Sicherungseinrichtung wegführender Abschnitt der Auslaßleitung im Innern des Armaturgehäuses vorzusehen sei, der zwangsläufig an der Steuerpatrone vorbei gegen unten verlaufe.

IV. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Das Wesen der Offenbarung von E1 liege in einer empfindlichen Sicherungseinrichtung, die nur 3 bis 5 cm oberhalb des höchstmöglichen Schmutzwasserspiegels angeordnet sein müsse. E1 gebe dem Fachmann keine Hinweise, was er zu tun hätte, falls die Sicherungseinrichtung weniger empfindlich wäre. Der Fachmann würde wohl die Steuerpatrone zusammen mit der Sicherungseinrichtung weiter oben im Armaturgehäuse anordnen.

Es treffe zwar zu, daß es nach E4 und E5 bereits bei sanitären Armaturen mit nicht aus dem Armaturgehäuse herausziehbarer Schlauchbrause vorbekannt gewesen sei, die Sicherungseinrichtung oberhalb der Steuerpatrone anzuordnen, jedoch gebe keine dieser Druckschriften einen Hinweis, einen von der Sicherungseinrichtung wegführenden Abschnitt der Auslaßleitung im Inneren des Armaturgehäuses an der Steuerpatrone vorbei verlaufen zu lassen.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des europäischen Patents Nr. 0 455 998.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Mit Schreiben vom 8. April 1997 hat sie die Teilnahme an der am 18. Juni 1997 anberaumten mündlichen Verhandlung abgesagt und gleichzeitig einen Antrag auf Entscheid nach Aktenlage gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Neuheit*

Die Kammer hat sich davon überzeugt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents gegenüber den im bisherigen Verfahren zitierten Druckschriften neu ist. Dieser Sachverhalt ist unstrittig und bedarf daher keiner weiteren Begründung.

3. *Erfinderische Tätigkeit*
 - 3.1 Laut Beschreibungseinleitung des Streitpatents (siehe Seite 2, Zeilen 4 bis 11) gibt es sanitäre Armaturen, bei welchen bei einem Zurücksaugen von verunreinigtem Wasser in die Speiseleitung die Qualität des Speisewassers gefährdet werden kann. Dazu gehören insbesondere Waschtisch- und Spültischarmaturen mit ausziehbarer Schlauchbrause, sowie Dusch- und Wannenbatterien mit Schlauchbrause. Derartige Armaturen müssen Sicherungseinrichtungen aufweisen, mit welchen das Zurücksaugen von verunreinigtem Wasser in die Speiseleitung verhindert wird.

- 3.2 Wie im Streitpatent auf der Seite 5, Zeilen 11 bis 15 im Zusammenhang mit dem die Seiten 2 und 3 überbrückenden Satz ausgeführt ist, steht für das Betätigen der Sicherungseinrichtung mindestens ein Druck zur Verfügung, der einer Wassersäule, gemessen zwischen der Sicherungseinrichtung und dem höchstmöglichen Schmutzwasserspiegel, entspricht. Je größer dieser Druck ist, um so sicherer funktioniert die Sicherungseinrichtung.

Ist nun bei einer Armatur die Sicherungseinrichtung oberhalb der Steuerpatrone angeordnet, ist der für die Betätigung der Sicherungseinrichtung zur Verfügung stehende Druck größer als wenn die Sicherungseinrichtung in gleicher Höhe wie die Steuerpatrone oder unterhalb dieser angeordnet wäre.

Dies wird auch durch die Beschwerdegegnerin bestätigt, vgl. Seite 2, Absatz 1 und 2 der Erwiderung vom 3. Oktober 1995.

- 3.3 Den in Punkt 3.2 genannten Erkenntnissen entsprechend offenbaren die Druckschriften E4 und E5 jeweils Sanitärarmaturen, bei denen oberhalb der Steuerpatrone eine vom ausfließenden Wasser durchströmte Sicherungseinrichtung zur Verhinderung des Rücksaugens von Schmutzwasser angeordnet ist, wobei eine über eine Schlauchleitung versorgte Auslaufbrause vorgesehen ist.
- 3.4 Die Gegenstände dieser beiden Vorveröffentlichungen unterscheiden sich zum Gegenstand des Streitpatentanspruchs 1 im wesentlichen lediglich dadurch, daß die jeweilige Schlauchleitung nicht aus dem Gehäuse der Sanitärarmatur herausziehbar angeordnet ist.
- 3.5 Um eine aus dem Armaturgehäuse herausziehbare Schlauchleitung vorzusehen, ist es erforderlich, das vom Mischer erzeugte Mischwasser unterhalb des Spülbeckens

- zurückzuführen und erst in diesem Bereich die Schlauchleitung anzuschließen, wie es beispielsweise aus der E1 vorbekannt ist. Dies ist nach Überzeugung der Kammer (und im Einklang mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin auf Seite 4 des Schreibens vom 16. Mai 1997) für den Durchschnittsfachmann eine routinemäßige Maßnahme, da es sich hier lediglich um den Austausch von zwei vorbekannten Schlauchleitungsanordnungen bei Sanitärarmaturen handelt.
- 3.6 Eine Umrüstung der vorbekannten Sanitärarmaturen nach den Druckschriften E4 bzw. E5 auf jeweils eine Ausbildung mit einer aus dem Gehäuse herausziehbaren Schlauchleitung führt somit zum Gegenstand des Streitpatentanspruchs 1, da in diesem Fall auch ein von der Sicherungseinrichtung wegführender Abschnitt der Auslaßleitung zwangsläufig im Innern des Armaturgehäuses vorzusehen ist.
- 3.7 Auch wenn man, wie von der Beschwerdegegnerin vorgeschlagen, von Druckschrift E1 ausgeht, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents naheliegend. Dieser Gegenstand unterscheidet sich nämlich von der aus E1 bekannten Sanitärarmatur lediglich durch die Anordnung der Sicherungseinrichtung und der wegführenden Auslaßleitung, indem die Sicherungseinrichtung dort unterhalb statt oberhalb der Steuerpatrone offenbart ist. Jedoch ist die Anordnung der Sicherungseinrichtung oberhalb der Steuerpatrone bei ähnlichen Sanitärarmaturen durch E4/E5 bereits bekannt. Diese Entgegnungen regen den eine verbesserte Betriebssicherheit der Armatur anstrebenden Fachmann dazu an, Sicherungseinrichtungen oberhalb der Steuerpatrone anzuordnen, weil dadurch ein größerer Druck für die Betätigung der Sicherungseinrichtung zur Verfügung steht (siehe Punkt 3.2) als wenn die Sicherungseinrichtung in gleicher Höhe wie die Steuerpatrone oder unterhalb dieser angeordnet wäre und

folglich dadurch auch eine verbesserte Betriebssicherheit zu erwarten ist. Der Übertragung dieser Lösung und der daraus zwangsläufig folgenden Verlegung der Auslaßleitung an der Steuerpatrone vorbei gegen unten im Inneren des Gehäuses, um eine ästhetisch ansprechende Form der Armatur beizubehalten, steht kein Hindernis entgegen, und der Fachmann gelangt dadurch ohne weiteres zum Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents.

4. Aus den obigen Gründen (Punkte 3.1 bis 3.7) ergibt sich somit, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Artikel 56) EPÜ), so daß das Streitpatent gestützt auf Artikel 102 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 66 (1) EPÜ zu widerrufen ist.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 455 998 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

